

# RS Vwgh 1989/9/22 89/17/0090

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.1989

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §211 impl;  
BAO §217 impl;  
LAO Stmk 1963 §160;  
LAO Stmk 1963 §165;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 338;

## Rechtssatz

Ein Gerichtserlag (hier: von Sparbüchern) zugunsten des Abgabengläubigers hat hinsichtlich der offenen Abgabenschuldigkeiten jedenfalls dann keine schuldbefreiende Wirkung, wenn die Beifügung von Bedingungen (hier: das Verfügungsrecht des Abgabengläubigers wurde von noch ausstehenden Entscheidungen des VfGH bzw VwGH über anhängige Beschwerdesachen abhängig gemacht) nicht rechtmäßig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989170090.X01

## Im RIS seit

22.09.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)